

MINDESTSICHERUNG 2018

Höhe der Leistung

Im Jahr 2018 beträgt die Höhe der BMS pro Monat (12 mal im Jahr)

Mindeststandards gemäß Oö. Mindestsicherungsverordnung für

1. Alleinstehende und Alleinerziehende	921,30 Euro
2. Alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht Schüler *) sind	682,70 Euro
3. Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt	
a) pro Person	649,10 Euro
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte	450,70 Euro
c) pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, die Schüler *) ist, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	212,00 Euro
4. Volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht mehr Schüler *) sind	
a) pro Person, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	410,50 Euro
b) pro Person, die mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	212,00 Euro
5. unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben	
a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder	212,00 Euro
b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind	184,00 Euro

c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

450,70 Euro

Mindeststandard bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen bzw. Wohnheimen für Menschen mit Beeinträchtigungen) untergebrachten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern 156,60 Euro

*) Schüler iSd. § 11 Abs. 3 Z. 5 Oö. BMSG sind solche, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigte sind in der Anlage zum Oö. BMSG niedrigere Mindeststandards vorgesehen.

Die Summe der Mindeststandards aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft ist mit einem Betrag von 1.512 Euro begrenzt. Es gibt jedoch gesetzlich festgelegte Ausnahmen, die diesen Betrag erhöhen können.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (Ehepartner oder Lebensgefährte) berücksichtigt.